

zwischen den einzelnen Arten der Strafen ohne Freiheitsentzug muß daher die Strafe gewählt werden, die auch den erzieherischen Potenzen des jeweiligen Kollektivs am besten entspricht.

II

Eine wichtige Voraussetzung für das Tätigwerden der erzieherischen Kräfte der sozialistischen Kollektive und Massenorganisationen besteht darin, daß sie nicht erst nach der Bestrafung des Rechtsbrechers aktiv tätig werden, sondern daß sie bereits in gewissem Umfang und in bestimmten Formen bei der Festsetzung der Strafe mitwirken. Bereits während des Strafverfahrens muß bei den Kollektiven und Massenorganisationen die Bereitschaft geweckt werden, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken. Die Strafen ohne Freiheitsentzug sind daher nicht nur insofern ein Schritt voran in der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, als bei ihnen die gesellschaftlichen Kräfte z. T. die Erziehung des Verurteilten übernehmen, sondern auch insofern, als die Werktätigen — über die Mitwirkung der Schöffen hinaus — an der Verhängung der Strafe teilnehmen.

In unserer Justizpraxis gibt es eine Reihe von Fällen, in welchen das Verantwortungsbewußtsein von Kollektiven für ihre Mitglieder so weit entwickelt ist, daß sie sich an die Gerichte wenden mit der Bitte, von einer Freiheitsstrafe abzusehen, bzw. um Gewährung bedingter Strafaussetzung nachsuchen, wobei sie häufig gleichzeitig Verpflichtungen zur Umerziehung des Verurteilten übernehmen. Hierin zeigt sich eine neue Stufe des Verantwortungsbewußtseins und der Bewußtheit der Werktätigen. Diese Keime des Neuen müssen in der Tätigkeit unserer Justizorgane sorgfältig gehütet und weiterentwickelt werden.

Diese Entwicklung hat im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches insofern ihren Niederschlag gefunden, als er bestimmt, daß Strafen ohne Freiheitsentzug insbesondere dann anzuwenden sind, wenn Kollektive der Werktätigen Verpflichtungen zur Umerziehung des Täters übernommen und damit den Justizorganen gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, daß sie wünschen, daß keine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe erfolgt^{12**}.

Der Antrag einer Massenorganisation oder eines Kollektivs der Werktätigen auf Absehen von einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung einer Strafe ohne

12 Im sowjetischen Strafrecht sind die Formen der Mitwirkung der Werktätigen bei der Festsetzung der Strafen ohne Freiheitsentzug als Instrumente zur Aktivierung der erzieherischen Kräfte des Kollektivs sehr differenziert und umfassend entwickelt. So bestimmt z. B. Art. 44 des StGB der RSFSR, daß das Gericht unter Berücksichtigung der Tatumstände, der Person des Beschuldigten und des Verlangens gesellschaftlicher Organisationen oder von Kollektiven der Arbeiter, Angestellten oder Kolchosbauern am Arbeitsplatz des Beschuldigten auf bedingte Verurteilung den Beschuldigten dem Kollektiv zur Umerziehung übergeben kann. Spricht das Gericht ohne ein solches Verlangen eine bedingte Verurteilung aus, so kann es einem bestimmten Kollektiv der Werktätigen oder einer Person mit deren Zustimmung die Verpflichtung zur Beobachtung und Umerziehung des bedingt Verurteilten auferlegen.

Das sowjetische Strafrecht kennt außerdem noch folgende Formen der Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Kollektive:

1. Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Übergabe des Beschuldigten an das Kollektiv oder die gesellschaftliche Organisation zur Bürgschaft (Art. 52 des StGB der RSFSR). Wenn es die Umstände der Straftat und die Person des Täters erlauben, kann das Gericht auf Antrag des Kollektivs oder der Organisation der Werktätigen von Strafe absehen und den Beschuldigten z-ur Bürgschaft übergeben.

2. Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Übergabe der Sache an das Kameradschaftsgericht (Art. 51 des StGB der RSFSR).

Vgl. hierzu auch Horn, „Die Erfahrungen der sowjetischen Justizorgane für unsere Praxis nutzbar machen!“, und die dort angegebene Literatur, NJ 1962 S. 19.

Freiheitsentzug hebt die Eigenverantwortlichkeit des Gerichts für seine Entscheidung nicht auf. Es muß insbesondere prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug überhaupt vorliegen. So muß bei Staatsverbrechen und anderen schweren Verbrechen, bei Rückfalltätern und bei Tätern, die sich bisher der gesellschaftlichen Einwirkung hartnäckig verschlossen und ein undiszipliniertes Leben geführt haben, auch dann eine Freiheitsstrafe angewandt werden, wenn das Kollektiv bei Gericht in einzelnen Fällen beantragen sollte, von einer solchen abzusehen. Das Gericht hat die Verpflichtung, den in den Strafgesetzen zum Ausdruck kommenden Gesamtwillen der Arbeiterklasse durchzusetzen, und darf daher diesen entgegenstehenden Wünschen einzelner Kollektive nicht nachgeben. Es ist unter diesem Gesichtspunkt kaum zu billigen, wenn das Kreisgericht Neuruppin in folgendem Fall eine bedingte Verurteilung aussprach:

Der 22jährige Angeklagte hatte bereits als Jugendlicher eine einjährige Freiheitsstrafe verbüßt und war dann für zwei Jahre illegal nach Westberlin gegangen. Dort wurde er in seiner egoistischen Denk- und Lebensweise bestärkt und kehrte mit einer noch schlechteren Einstellung zur Arbeit, zur Familie und zum gesellschaftlichen Leben zurück. Seit Herbst 1959 wechselte er infolge seiner schlechten Arbeitsmoral neunmal die Arbeitsstelle. Obwohl er verheiratet und Vater eines neun Monate alten Kindes ist, unterhielt er Beziehungen zu anderen Frauen. Der VE Kreislichtspielbetrieb gab ihm die Möglichkeit, sich zum Filmvorführer zu qualifizieren. Seine Arbeitsmoral ließ jedoch nach anfänglich guten Leistungen bald nach. Als er in Vertretung eines erkrankten Kollegen auf dem Lande zwei Filmveranstaltungen durchführen sollte, ließ er die zweite Vorstellung aus nichtigen Gründen ausfallen, verärgerte dadurch die Zuschauer, die z. T. von weither gekommen waren, und brachte den volkseigenen Lichtspielbetrieb in Mißkredit. Da Aussprachen erfolglos blieben, wurde er fristlos entlassen. Nach der Entlassung wurde festgestellt, daß er dem Betrieb Kraftstoff unterschlagen hatte. In seinem neuen Betrieb sprachen die Kollegen der Brigade mit ihm, kritisierten sein Verhalten und verpflichteten sich, ihm zu helfen, künftig ein ordentliches Leben zu führen. Daraufhin sprach das Gericht eine bedingte Gefängnisstrafe von zwei Monaten bei einjähriger Bewährungszeit aus.

Die Anwendung der bedingten Verurteilung widerspricht in diesem Falle der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts. Denn die Kriterien für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug liegen nicht vor. Es handelt sich bei dem Angeklagten gerade um einen Menschen, dessen bisheriges Verhalten eine überwiegend negative Einstellung zu den sozialistischen Verhältnissen und zur Arbeit offenbart.

In solchen Fällen darf über die Stellungnahme bzw. Verpflichtung des Kollektivs nicht einfach hinweggegangen werden, sondern das Gericht muß sich gründlich mit ihr auseinandersetzen und überzeugend begründen, weshalb im Interesse der unbedingten Sicherung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit die Verurteilung zur Freiheitsstrafe erfolgen mußte. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe darf auch nicht dazu führen, daß die Initiative des Kollektivs im Sande verläuft. Das Gericht hat vielmehr in solchen Fällen die Aufgabe, das Kollektiv auf seine Erziehungsaufgaben auch gegenüber dem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten hinzuweisen. Insbesondere bei Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer muß das Kollektiv die Staatsorgane bei der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft nach Verbüßung der Strafe